

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 225.

Dienstag den 13. August.

1867.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt am **30. September** und endet mit dem **19. October**.
 - 2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feilhalten.
 - 3) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
 - 4) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Wöchentlichen Messwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
 - 5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
 - 6) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 26. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
 - 7) Das Hausiren jeder Art bleibt auf die Messwoche beschränkt.
 - 8) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.
- Leipzig, am 12. Juli 1867.
- Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 24. Decbr. v. J. erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage und deren Nachträgen vom 15. resp. 21. Mai d. J. mit **Zwei Pfennigen ordentlicher Steuer und Einem Pfennig Zuschlag**, überhaupt also **Drei Pfennigen von jeder Steuer-Einheit** zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen **14 Tagen** nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme alhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Taube.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. März d. J. geben wir hiermit allen Grundstücksbesitzern auf, ihre Privatgruben, insofern dies nicht unmittelbar vor Erlaß der vorliegenden Anordnung geschehen, binnen acht Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, räumen und nach erfolgter Räumung gründlich nach Maßgabe der deshalb ergangenen Vorschriften desinfiziren zu lassen. Mit Räumung der Gruben ist sodann in der Weise fortzufahren, daß jede Grube nach Ablauf eines Vierteljahres, von der letzten Räumung an gerechnet, von Neuem zu räumen und beziehentlich bis auf weitere Anordnung nach erfolgter Räumung zu desinfiziren ist.

Wir werden die allseitige und pünctliche Durchführung dieser im allgemeinen wohlfahrtspolizeilichen Interesse erlassenen Maßregel, neben welcher die bisher erlassenen Verfügungen wegen Desinfection der Aborte in voller Kraft bestehen bleiben, genau überwachen lassen und etwaige Contraventionen unnachlässiglich mit Geldstrafe von 5 Thlr. an oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe ahnden.

Leipzig, den 6. August 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thon.

Bekanntmachung.

Die städtische **Brückenwaage** auf dem Waageplatze wird einer Reparatur wegen vom **Montage den 19. d. Mts.** an auf ungefähr acht Tage außer Gebrauch gesetzt.

Leipzig, am 10. August 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährigen **Obstnutzungen** der städtischen Chaussees und der Anpflanzungen auf den Wiesen vor dem Floßthore sollen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Picitanten so wie jeder anderen Verfügung, verpachtet werden. Es haben darauf Reflectirende **Donnerstag den 15. August d. J.** früh 9 Uhr in der Marstall-Expedition sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 12. August 1867.

Des Rathes Deputation zu den Chaussees.

Finanzieller Wochenbericht.

Die verflossene Woche verfolgte im Allgemeinen eine steigende Tendenz. Für den Augenblick ist die Börse von ihren Beschränkungen für Aufrechterhaltung des Friedens zurückgekommen und schöpft Ermutigung aus der friedensverheißenden Antwort des Kaisers Napoleon an die Ausstellungscommission. Sollten die nächsten Monate keine Aenderung in der Lage hervorbringen, so ist anzunehmen, daß die Course der bessern Eisenbahnactien wieder ihren früheren hohen Standpunkt vor der französischen Depesche in der nord-schleswigschen Angelegenheit einnehmen werden, bei denen nun freilich wenig zu verdienen sein möchte. Traurige

Alternative für die Speculation, welche nur durch Ausnutzung großer Auf- und Abwärtsbewegungen der Course gewinnen kann! Wie viel gehört dazu, ehe eine Eisenbahn auch nur ein Procent Dividende mehr geben kann! Und der Werth dieses einen Procents im Course ausgedrückt und auf eine Reihe von Monaten vertheilt, was kommt da Erledliches für die Speculation heraus? Die Speculation in den Schwindelpapieren aber, wie österreichischer Credit, bringt nur in den seltensten Fällen Vortheil. — Die für die Geldverhältnisse so wichtige Ernte ist jedenfalls so ausgefallen, daß sie keinerlei Einfluß auf den Capitalmarkt zu üben vermag, und so stände denn eventuell der Haufe nicht entgegen, als die Höhe der Course selbst; da nun aber die bewegungsbedürftige